

vor Eingang eines Auslieferungersuchens in Auslieferungshaft genommen wurden, sind auf freien Fuß zu setzen, falls der Vertragsstaat darauf verzichtet, ein Auslieferungersuchen zu stellen oder wenn er die im Rechtshilfevertrag für das Ersuchen vereinbarte Höchstfrist nicht wahrt.

Von der Untersuchungs- und Auslieferungshaft sowie der vorläufigen Festnahme ist der in § 8 Ausländergesetz geregelte Ausweisungsgewahrsam bzw. vorläufige Ausweisungsgewahrsam zu unterscheiden. Für diesen gelten zwar ähnlich strenge Formvorschriften. Seine Anordnung ist jedoch keine strafprozessuale, sondern eine verwaltungsrechtliche Maßnahme. Er kann auch zur Verwirklichung der vom Gericht rechtskräftig erkannten Ausweisung nach § 59 StGB angewandt werden.

6.2.3. Vorläufige Festnahme

Die vorläufige Festnahme bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Haftbefehls Für den Staatsanwalt oder das Untersuchungsorgan kann die Ergreifung eines Verdächtigen oder Beschuldigten erforderlich werden, ohne daß es möglich ist, bei Gericht einen Haftbefehl zu beantragen, weil beispielsweise der Verdächtige oder Beschuldigte infolge des mit der Einholung eines Haftbefehls verbundenen Zeitverlustes Gelegenheit erhalten würde, flüchtig zu werden, Beweismittel zu vernichten. Mitbeteiligte zu warnen oder seine Straftat fortzusetzen. Liegt in diesem Sinne, wie es in § 125 Abs. 2 heißt, „Gefahr im Verzuge“ vor und sind die Voraussetzungen zum Erlass eines Haftbefehls gegeben (§§ 122 und 123), sind der Staatsanwalt und das Untersuchungsorgan berechtigt, den Verdächtigen oder Beschuldigten vorläufig festzunehmen. Die vorläufige Festnahme setzt insbesondere voraus, daß sorgfältig geprüft wurde, ob dringender Tatverdacht besteht.

Grundlage für die Festnahme ist eine schriftliche Verfügung des Staatsanwalts oder des Leiters des Untersuchungsorgans. Der Haftbefehl wird unmittelbar nach Ergreifung und Vernehmung des Verdächtigen oder Beschuldigten beantragt.

Die vorläufige Festnahme durch jedermann Nach § 125 Abs. 1 hat jeder Bürger das

Recht zur vorläufigen Festnahme eines Verdächtigen, wenn

- ein Täter auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird; z. B., wenn Passanten einem Taschendieb hinterherlaufen, um ihm das Diebesgut abzunehmen und ihn der nächsten VP-Dienststelle zuzuführen, und
- dieser Täter entweder der Flucht verdächtig ist oder seine Personalien nicht sofort festgestellt werden können.

Der Gesetzgeber hat das Recht zur vorläufigen Festnahme durch jedermann beauftragt auf die oben genannten Fälle begrenzt. Auf diese Weise wird vermieden, daß Bürger ohne zwingende Gründe in ihrer Freiheit beschränkt werden. Leistet der Täter Widerstand, kann dieser gebrochen werden. Dabei ist es jedoch verboten, von Mitteln Gebrauch zu machen, die nicht im Verhältnis zum Widerstand oder in offensichtlichem Mißverhältnis zur Tatschwere stehen.

Da der Sinn und Zweck der vorläufigen Festnahme durch jedermann in der Sicherung der Durchführung des Strafverfahrens besteht, ist unter „Tat“ im Sinne des § 125 Abs. 1 grundsätzlich nur eine Straftat zu verstehen. Dabei ist unerheblich, ob die Handlung ein Antragsdelikt oder ein von Amts wegen zu verfolgendes Delikt darstellt. Allerdings kann vom Bürger, der sich der Eilsituation gegenüber sieht, nicht erwartet werden, daß er in jedem Falle weiß, ob die Handlung tatsächlich die Voraussetzungen einer Straftat aufweist, ob die Handlung in diesem Stadium bereits unter Strafe steht, ob sie ein Vergehen oder lediglich eine Verfehlung ist; ob der Täter zurechnungs- bzw. schuldfähig ist usw.

Zumindest muß es sich um eine so erhebliche Rechtsverletzung handeln, daß der vorläufig festnehmende Bürger Grund zur Annahme hat, es läge eine Straftat vor.⁶ Entsprechend ihrem Zweck endet die vorläufige Festnahme mit der Zuführung zu einem der staatlichen Strafverfolgungsorgane.

Die Verfahrensdurchführung

Um zu gewährleisten, daß ohne jede Ver-

⁶ Vgl. H. Bein, Das Ermittlungsverfahren, Kriminalistik. Kleine Fachbuchreihe, H. 1, Berlin 1968, S. 159 ff.